Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ (Maßnahmenkatalog)

Folgende Maßnahmen sind gem. Anlage zu Nr. 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ in der Förderperiode 2021 förderfähig:

Lfd. Nr.	Maßnahme
1	**Vorbereitungslehrgänge**
1.1	Vorbereitungslehrgang auf die Grundqualifikation
1.2	Vorbereitungslehrgang zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr gem. Berufszugangsverordnung (GBZUgV), Verkehrsleiter
1.3	Vorbereitungslehrgang auf die externe Prüfung zum Berufskraftfahrer
2	**Fahrsicherheit und -ökonomie**
2.1	Wirtschaftliches Fahren (nicht BKrFQG)
2.2	Ladungssicherung (nicht BKrFQG)
2.3	Schadensprävention (nicht BKrFQG)
2.4	Fahrsicherheit (nicht BKrFQG)
2.5	BBS (Behaviour Based Safety: Schulung zur Verhaltensänderung zum Zwecke der Arbeitssicherheit)
2.6	Kurse zum Verhalten am Unfallort für Fahrerlaubnisinhaber
3	**Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr**
3.1	Rechtliche Vorschriften im Güterkraftverkehr, Sozialvorschriften, Transportrecht, Arbeitsrecht, Zollrecht (nicht BKrFQG)
3.2	Fuhrparkdisposition - Fahrzeug- und Fahrerdisposition
3.3	Fremdsprachen für Fahrer und Disponenten sowie Deutschkurse für nicht Deutsch-Muttersprachler
3.4	Kommunikations- und Verhaltenstraining für Fahrer und Disponenten (nicht BKrFQG)
4	**Weiterbildungen für bestimmte Transportarten**
4.1	Möbel-/Umzugsgutbeförderung - Schulungen zu Hebe- und Tragetechniken sowie zum Verpacken
4.2	Schwergutbeförderungen - CAD-Schulung (nur, wenn Schulung nicht im Rahmen des Erwerbs der Software erfolgt)
5	**Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr**
5.1	Fortbildung zum geprüften Verkehrsfachwirt/ Fachwirt für Güterverkehr und Logistik
5.2	Geprüfter Betriebswirt/ Fachrichtung Logistik
5.3	Geprüfter Logistikmeister
5.4	Geprüfter Kraftverkehrsmeister
5.5	Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO)
6	**Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**
6.1	Praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator nach § 5 BKrFQG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV
6.2	Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren (z. B. energiesparende Fahrweise) gem. BKrFQG